



## **Sozialdemokratische Partei**

Postfach 1510, 6061 Sarnen

**Sicherheits- und Justizdepartement Obwalden  
St. Antonistrasse 4  
Postfach 1561  
6061 Sarnen**

Sarnen, 21. Februar 2017

### **VERNEHMLASSUNG Revision der Abstimmungsgesetzgebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements Obwalden unterbreitet mit Schreiben vom 30. November 2016 die Unterlagen zur Revision der Abstimmungsgesetzgebung zur Stellungnahme. Die politischen Parteien werden eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Die Stellungnahme ist bis 28. Februar 2017 dem Sicherheits- und Justizdepartement einzureichen.

Die kantonale Abstimmungsgesetzgebung nimmt in verschiedenen Artikeln konkret auf die geltende Stimmkuvertlösung Bezug. So etwa in Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel, in Art. 14 AV über das Stimmmaterial, in Art. 16 AV über die Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert, in Art. 35 AV über das Vergehen der Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe und in Art. 36 AV über die Vorarbeiten der Gemeindeganzlei und des Stimmbüros beim Auszählen der brieflichen Stimmabgaben. Ein Wechsel auf eine andere Stimmkuvertlösung bedingt damit – unabhängig von deren Ausgestaltung – einen Nachtrag zum Abstimmungsgesetz und eine Änderung der Abstimmungsverordnung.

Gleichzeitig wird der Nachtrag zum Abstimmungsgesetz zum Anlass genommen, verschiedene weitere Anpassungen der Abstimmungsgesetzgebung vorzunehmen. Mit dem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt und umgesetzt werden:

- Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem neuen Standard der Post CH AG (Post) entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt;
- Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren, damit insbesondere der enge Zeitplan für die Vorbereitung von Wahlen entlastet und für die administrativen Arbeiten genügend Zeit bleibt (Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge sowie der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen, Vorverschiebung der Eingabefrist von heute 17.00 Uhr auf neu 12.00 Uhr, ausgenommen bei Beschwerden);

- Anpassung an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist (Ausschluss vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit);
- Verfahrensvereinfachung bei der Ermittlung der Ergebnisse der brieflichen Stimmabgaben (Verzicht auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel) sowie Vorverlegung des Urnenschlusses;
- Präzisierung der Beschwerdefrist;
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis der Staatskanzlei bei der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Zuständigkeiten und Zwischenergebnisse)
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis des Regierungsrats beim Vollzug von Abstimmungen (Erwahrung)
- verschiedene Anpassungen technischer Natur

Die Vorlage verzichtet auf eine Änderung der Kantonsverfassung (Art. 46 KV). Ebenso verzichtet sie darauf, das Abstimmungsgesetz (mit Abstimmungsverordnung) total zu revidieren. Mit einer Neunummerierung aller Artikel würde den Rechtsuchenden und den Rechtsanwendenden das Auffinden des geltenden Rechts erschwert. Zudem wären wohl weitere Artikel ohne Bezug zu diesem Nachtrag materiell zu prüfen und allenfalls zu überarbeiten. Eine Totalrevision würde denn auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Zudem hat sich das Abstimmungsgesetz grundsätzlich bewährt. Mittelfristig ist jedoch eine Totalrevision zu prüfen. Eine Anpassung der Abstimmungsgesetzgebung an die vom Bund beschlossenen Änderungen im Bereich des Stimm- und Wahlrechts, die auf den 1. November 2015 in Kraft getreten sind, ist nicht notwendig.

*Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem Standard der Post entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt*

Seit Einführung der erleichterten brieflichen Stimmabgabe ist der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen stetig angestiegen. Heute liegt der Anteil gesamtschweizerisch bei weit über 90 Prozent. Damit ist die briefliche Stimmabgabe klar die bevorzugte Art der Stimmabgabe.

In Zukunft ist nur eine Stimmkuvertlösung erlaubt, die sowohl dem neuen Standard der Post entspricht, als auch die weiteren Anforderungen erfüllt (Wahrung des Stimm- und Wahlgeheimnisses, Zweiwegkuvert, zweimal frankierbar, keine aufgeklebte Sichttasche, verschliessbar für Hin- und Rückweg, nicht manipulierbar) und darüber hinaus für Stimmberechtigte und Stimmbüros einfach zu handhaben ist.

Es wird die Stimmkuvertlösung nach dem sog. „Neuen Solothurner Modell“ empfohlen. Die Post hat diese vom Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit einer Kuvertherstellerfirma (Goessler) entwickelte Stimmkuvertlösung Ende 2015 zertifiziert.

Die SP Obwalden begrüsst den Wechsel auf das „Neue Solothurner Modell“. Unsere Partei ist sich bewusst, dass in der Einführungsphase gewisse Anpassungsaufwände seitens der Stimmbürgerinnen und –bürger sowie der Verwaltung und des Abstimmungsbüros in Kauf genommen werden müssen. Eine korrekte und sichere Zustellung der Stimmunterlagen hat jedoch erste Priorität.

Anlässlich der Umstellung auf das neue Stimmkuvert und der damit verbundenen Umstellung für die Stimmberechtigten soll daher eine kantonsweite umfassende Kampagne, welche sich mit der Handhabung des neuen Stimmkuverts befasst, lanciert werden.

*Fristen im Wahlverfahren*

Nach geltendem Recht können Wahlvorschläge bis zum 41. Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden. Diese Frist erweist sich als zu spät bzw. zu lang. Insbesondere bei grösseren Wahlereignissen wurden deshalb die nachfolgenden Fristen (Rückzug, Ablehnung von Wahlvorschlägen, Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag und Verbesserungen) jeweils abgekürzt, damit den Beteiligten trotz des späten Zeitpunkts für die Einreichung der Wahlvorschläge genügend Zeit für die

anschliessend zu erledigenden Arbeiten im Vorfeld der Wahlen blieb. Die Einreichfrist für Wahlvorschläge, wie bei National- und Ständeratswahlen, soll neu eine Woche früher angesetzt werden. Zudem sollen die nachfolgenden Fristen bei Ersatzwahlgängen massvoll abgekürzt werden. Eine merkliche Entlastung des straffen Zeitplans im Vorfeld der Wahlen findet statt.

Der Zeitpunkt für die Einhaltung der Fristen (Eingabefrist), wie bei den National- und Ständeratswahlen, von heute 17.00 Uhr soll neu auf 12.00 Uhr vereinheitlicht werden. Es ist darauf zu achten, dass der Eingabetermin mit den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung abgestimmt ist. Die Eingabe von Beschwerden bleibt davon ausgenommen.

Aufgrund dieser Anpassungen gilt künftig für sämtliche Wahlen – eidgenössische, kantonale und kommunale – grundsätzlich die gleiche, einheitliche Einreichfrist für Wahlvorschläge und derselbe einheitliche Zeitpunkt für die Einhaltung der Fristen.

Die SP Obwalden befürwortet, dass die Fristen angepasst werden und dadurch der Zeitdruck im Vorfeld der Wahlen etwas vermindert wird.

#### *Weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung*

Die weiteren Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung betreffen in erster Linie die Stimmbüros oder allgemein die Verwaltung von Kanton und Gemeinden. Sie haben keine direkte Auswirkung auf die Stimmberechtigten. Zudem handelt es sich um Änderungen technischer oder redaktioneller Art. Sie bezwecken, die Rechtssicherheit zu gewährleisten oder die bereits geltende Praxis gesetzgeberisch aufzufangen und umzusetzen.

Die SP Obwalden kann im Sinne der vorstehenden Erwägungen der vorliegenden Revision der Abstimmungsgesetzgebung zustimmen.

Wir danken für eine wohlwollende Aufnahme unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

**SP Obwalden**